



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
per e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 08/79

GZ LR /1300/0008-III/1/2008

BG, mit dem das B-VG und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein BG über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird

Referent: Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.) Allgemeine Vorbemerkung:

Den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf kann entnommen werden, dass die mit diesem geplanten Bundesgesetz vorgesehene Einrichtung eines Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention sozusagen das „komplementäre Anschlussstück zur Korruptionsstaatsanwaltschaft“ darstellt, die mit Strafrechtsänderungsgesetz 2008 BGBl I Nr. 109/2007 geschaffen worden ist.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erinnert in diesem Zusammenhang an seine grundlegend ablehnende Stellungnahme zu GZ L 318.025/0001-II/1/2007 vom 05.11.2007 zum damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das StGB geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet wird. Die seinerzeit vorgetragenen Kritikpunkte, die nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages gegen die Einrichtung einer gesonderten Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung gegolten haben, gelten weiterhin auch in gleicher Weise gegen das nunmehr vorgesehene Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft sind gesonderte Behörden zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention nicht erforderlich, um die gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Sicherheitspolizeiwesens und der Strafrechtspflege wahrzunehmen. Das Argument notwendiger Spezialisierungen der in einer solchen eigenen Korruptions-Einheit tätigen Beamten ist sicherlich keines, das nicht im Rahmen bestehender Sicherheitsbehörden wahrgenommen werden

könnte. Gerade die Einrichtung von Sonderbehörden schafft viel eher Gefahrenquellen von eigenständig agierenden Einheiten, deren Überwachbarkeit (auch im Rahmen der – unteilbaren - ministeriellen Verantwortlichkeiten) sehr schwer möglich ist.

Hinzukommt, dass die Zersplitterung der Korruptionsbekämpfung in vom Innen- sowie Justiz-Ressort eingerichteten Sondereinheiten die zusätzliche Gefahr von Reibungsverlusten und erhöhter Bürokratie mit sich bringt, die die Effizienz der Korruptionsbekämpfung insgesamt zu beeinträchtigen in der Lage ist.

2.) Zu Artikel 3 (Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention):

Auch die in § 3 Abs. 4 vorgesehene Befristung der Ernennung des Direktors dieser neuen Bundeseinheit von 12 Jahren weist in diese (problematische) Richtung; aus dem Gesetzesentwurf ist aber nicht mit letzter Sicherheit zu ersehen, ob es sich um eine Maximalbefristung handelt.

Erfreulich ist, dass von den ursprünglichen Plänen der Einrichtung weisungsfreier Anti-Korruptions-Behörden Abstand genommen worden ist und nunmehr gemäß § 9 ein System lediglich transparenter (weil schriftlicher) Weisungen an den Direktor vorgesehen sind. Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft ist aber die Einschränkung „in einem bestimmten Verfahren“ nicht nachvollziehbar: Weisungen sollten jedenfalls schriftlich erteilt werden, unabhängig davon, ob sie ein bestimmtes Verfahren unmittelbar oder nur mittelbar oder eine Anzahl von verschiedenen oder gleich gelagerten Verfahren betreffen (könnten).

Problematisch ist nach Auffassung der österreichischen Rechtsanwaltschaft die im § 7 Abs. 2 vorgesehene Einrichtung einer „anonymen Meldestelle“ (etwa auf Internetbasis), wodurch eine anonymisierte Kommunikation von Hinweisgebern mit dem Bundesamt ermöglicht wird. Auch bisher wurde wohl anonymen Hinweisen bereits in der erforderlichen Form und in der ihnen zukommenden Wertigkeit nachgegangen. Ob diese anonyme Kommunikation durch Einrichtung einer eigenen Internetseite tatsächlich noch zu befördern ist, muss angesichts der leichten Zugänglichkeit des Internets sowie der Fragwürdigkeit von Qualitätsstandards gerade bei per e-mail oder im Internet versandten Mitteilungen eher angezweifelt werden.

Wien, am 26. Mai 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Beckbauer
Präsident